

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

heit wird von den neueren Forschern stark angezweifelt (vgl. darüber besonders Strnadl Julius, Das Land im Norden der Donau, Archiv für österr. Geschichte, 94. Bd., 83 ff.). Das zweitemal geschieht des Ortes im Jahre 1256 Erwähnung. Auf dem damals gehaltenen Nitzstädter Landtag wurde beschloffen, der Bischof von Passau solle in Lembach, Hoffkirchen, Bugleinsdorf, Sarleinsbach, Rohrbach und Niederkappel persönlich zu Gericht sitzen. Tatsächlich hat freilich niemals ein Passauerbischof in Bugleinsdorf Gericht gehalten, denn die Gerichtshoheit darüber besaß immer die Herrschaft Falkenstein, ebenso wie über Hoffkirchen und Rohrbach. Der Beschluß des Landtages zeigt deutlich das eifrige Bestreben der Bischöfe nach Erweiterung der Gerichtshoheit. Aber die Aufzählung Bugleinsdorf neben den genannten Siedlungen der Umgebung berechtigt doch zu dem Schlusse, daß der Ort schon damals eine ähnliche Stellung und Bedeutung hatte wie heute.

Dann hören wir lange nichts mehr davon, wir wissen nicht einmal, ob die Hussiten Böhmens, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (1427 oder 1428) das benachbarte Sarleinsbach in Asche legten, auch nach Bugleinsdorf kamen oder nicht. Erst im 16. Jahrhundert kommt der Ort in zugänglichen Aufzeichnungen wieder vor und kurz vor der Erhebung zum Markte in den Urbaren der Herrschaft Falkenstein, in denen auch die ältesten Namen von Hausinhabern überliefert sind.

b) Ueber die Ortsnamen und alten Personennamen.

Die Herleitung des Namens Bugleinsdorf ist heute kaum mehr zweifelhaft. Die alten Schreibformen lauten: Buglinstorf, Bugerstorf, Buzlstorf und Buzesdorf. Der erste Teil ist ein alter Personennamen, und zwar die sogenannte Kurz- oder Rufform, Buzo.

Das lein, früher lin oder l, ist die Verkleinerungsilbe, durch die man die sogenannte Koseform des Namens zu bilden pflegte (bei vielen Namen hängt man in der Umgangssprache auch heute noch das l an, z. B. bei Franz, Fritz, Hans, Lois usw.). Also heißt Bugleinsdorf nichts anderes als Dorf eines Buzo (Buzl), der wohl der Führer jener Ansiedler war, die den Ort gründeten. Dessen volle Namensform lautete etwa Budhbert (Bodbert) oder Budemar (Bodmar) oder Bodwin oder

vgl. Das budh (bod) bedeutet gebieten (vgl. Förstemann, Deutsche Ortsnamen, I. Bd., 655. Schiffmann R., Das Land ob der Enns. München 1922, S. 123: Buzelin). Die früher gern angeführte Ableitung des Namens von buzen und Leinen, die auch Norbert Hanrieder in seiner Pfarrchronik gegenüber der obigen noch bevorzugt, hätte nur dann irgendwelche Berechtigung, wenn der Ort Bugleinsdorf von Anfang an zum Leinenbleichen gegründet worden wäre, was aber gewiß nicht zutrifft. Auch die Namen der meisten Dörfer in der Pfarrei Bugleinsdorf weisen im ersten Bestandteil einen Personennamen auf, so Bernerstorf (Berno = Rainrad, Konrad), Egnerstorf (Eg(i)no = Eginhard), Mennerstorf (Menno oder Meino = Meinhard), Gloging (Glog oder Klog = Chlodwig, Ludwig), Neundling (Neidl = Neidhart), Gralesreut (Graban = Grabanus), Ungerstorf (Ugo = Uudgar), Taglesbach (Dagl = Dagobert), Streinesberg (Steino = Steinmar oder Steinhart) u. dgl.

Wie erwähnt, enthalten die Urbare auch die ältesten Personennamen in und um Bugleinsdorf, nämlich die Namen der Hausinhaber. Beim Mangel von Hausnummern vor Maria Theresia und Josef II. können wir freilich nur selten bestimmt sagen, welchem Hause einer Ortschaft ein im Urbar genannter Grundholde „aufsaß“, besonders bei Bugleinsdorf selbst ist eine Zuordnung unmöglich; aber die Namen bieten doch an und für sich schon die Grundlage zu wertvollen Schlüssen, sie dürfen nicht außeracht gelassen werden, wenn man ein Bild vergangener Zeiten entwerfen will. Darum sollen die im ältesten Falkensteinerurbar vom Jahre 1562 angeführten Namen der Hausinhaber in und um Bugleinsdorf angegeben werden. Die 29 weltlichen Inhaber der Hoffstätten in Bugleinsdorf selbst (die 30. wird einfach Kaplanshoffstatt genannt) hießen: Andre Kapfer, Schmidt Pantraz, Sigmund Khapsamer, Wolfgang Gramsreuter, Leonhart Paur, Thoman Höfler, Hans Maurer, Weit Spiller, Schwab Hans, Wolt Kapfer, Josef Fofsel, Michael Grednpeck, Wolfgang Schmidin, Sebastian Wfinger, Georg Urdl, Wolf Kriemer, Christoph Khumerecker, Leonhart Wührmüllner, Hans Paminger, Pantraz Spiller, Christoph Wfinger, Hans Pamberger, Hans Kapfer, Mat-